
Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung zum SchaSu Hundetrainer SKG

(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Sagmattstrasse 2, CH-4710 Balsthal

Geschäftsstelle
Postfach
CH - 4710 Balsthal

E-Mail skg@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ALLGEMEINES ZU DEN PRÜFUNGEN	3
3	PRÜFUNGSINHALTE, PRÜFUNGSMODUS, BESTEHEN EINER PRÜFUNG	3
3.2	Praktische Prüfung.....	4
4	ADMINISTRATIVE AUFARBEITUNG	5
5	UNGÜLTIGE PRÜFUNGEN.....	6

1 ALLGEMEINES

1.1 Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen gemäss Ziff.8 des Reglements über die Ausbildung von Trainern SchaSu.

1.2. Durchführung

Die Vorbereitungen und Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung werden vom Veranstalter (Kommission Polydog oder Mandatsträger) der Trainerausbildung organisiert und durchgeführt.

2 ALLGEMEINES ZU DEN PRÜFUNGEN

2.1 Der Veranstalter des Trainerkurses ist verpflichtet, die theoretische wie auch die praktische Prüfung anzubieten und durchzuführen. Teilnehmende des Trainerkurses sind verpflichtet, die theoretische (TP) sowie die praktische (PP) Prüfung beim Veranstalter des Trainerkurses abzulegen.

3 PRÜFUNGSINHALTE, PRÜFUNGSMODUS, BESTEHEN EINER PRÜFUNG

3.1 Theoretische Prüfung

3.1.1 Prüfungsmodus

Jeder Teilnehmer erhält ein Fragebogen mit 30 Multiple Choice Fragen inkl. eines persönlichen Deckblatts zwecks Prüfungsteilnahme. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

3.1.2 Prüfungsart und Prüfungsinhalte

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff gemäss dem Ausbildungskonzept für Trainer SchaSu. Es müssen 30 Multiple-Choice-Fragen beantwortet werden. Diese entsprechen folgenden MC-Typen:

Einfachauswahl-Fragen	15 Fragen
Mehrfachauswahl-Fragen	15 Fragen

Der MC-Typ muss deklariert werden. Die Prüfungsfragen werden von den Dozenten des Kurses ausgearbeitet. Für jede Frage werden immer 4 Antworten vorgeschlagen.

3.1.3 Hilfsmittel: Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

3.1.4 Gewichtung

Modul	Brockenhaufen	8
Modul	Schatztruhen	4
Modul	Zone	4
Modul	Geruchstheorie	3
Modul	Geruchsträger	4
Modul	Ausrüstung	2
Modul	Problembhebung bei Suche und Anzeige	5

3.1.5 Auswertung:

Einfachauswahl-Fragen –	pro korrekt beantwortete Frage	1 Punkt
		total 15 Punkte
Mehrfachauswahl-Fragen	pro korrekt beantwortete Frage	1 Punkte
	bei teilweiser richtiger Antwort	1/4 Punkt
	pro richtig beantwortete Zeile	
	pro falsch beantwortete Zeile	-1/4 Punkt
	(kein Kreuz ist auch eine Antwort)	
	(Minimum pro Frage 0 Punkte)	
	total	15 Punkte

Maximale erreichbare Punktzahl der theoretischen Prüfung total 30 Punkte

Benotung:

28.0 bis 30.0 Punkte	Note	6.0
26.0 bis 27.5 Punkte	Note	5.5
24.0 bis 25.5 Punkte	Note	5.0
22.0 bis 23.5 Punkte	Note	4.5
20.0 bis 21.5 Punkte	Note	4.0 genügend
18.0 bis 19.5 Punkte	Note	3.5 ungenügend
00.0 bis 17.5 Punkte		mangelhaft

Die Prüfung gilt als bestanden bei Erreichen der Qualifikation befriedigend, entsprechend Note 4.0.

Das Resultat der theoretischen Prüfung wird möglichst unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsfragen dürfen nicht ausgehändigt werden.

3.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Gestaltung einer Probelektion und die praktische Durchführung einer ausgewählten Sequenz daraus.

Für die praktische Prüfung werden von der Prüfungsleitung Probanden mit unterschiedlichen SchaSu Erfahrungen aufgeboden.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält per Los eines der folgenden Themen zugewiesen:

- Startritual
- Aufbau des SchaSu Gegenstandes
- Leinenhandling / Führtechniken Brockenhaufen
- Leinenhandling / Führtechniken Schatztruhen
- Leinenhandling / Führtechniken Zone
- Anzeige
- Suche

Diese Liste ist abschliessend.

Das Thema wird ausgelost und dem Kandidaten spätestens 20 Tage vor der praktischen Prüfung mitgeteilt. Er bereitet eine dem Thema entsprechende Lektion von 20 Minuten Dauer vor und erarbeitet diese mit der Gruppe resp. mit einer ihm vom Experten zugewiesenen Person aus.

Die Kriterien für die Beurteilung der Arbeit werden anhand eines Bewertungsblattes beurteilt, das dem Prüfungskandidaten spätestens 20 Tage vor der Prüfung ausgehändigt wird. In der anschliessenden Abschlussbesprechung wird das Bewertungsblatt Punkt für Punkt besprochen.

Die einzelnen Prüfungskriterien auf dem Bewertungsblatt sind durch eine Punkteskala messbar und dadurch verständlich zu machen. Bewertet werden sowohl das Teammanagement, der Umgang mit den Hundeführern wie auch die Instruktion des zugelosten Themas.

Die praktische Prüfung wird von einem Instruktor des Kurses abgenommen unter Einbezug eines externen Experten. Für das Bestehen der Prüfung ist der Entscheid des Experten massgebend. Ein Experte darf maximal 12 Teilnehmer pro Prüfung und Tag beurteilen.

4 ADMINISTRATIVE AUFARBEITUNG

- 4.1 Kandidaten, welche die theoretische und praktische Prüfung bestanden haben, sind vom Veranstalter der Geschäftsstelle der SKG zu melden zwecks Ausstellung des SKG- Ausweises „Trainer SchaSu“.
- 4.2 Kandidaten, welche nur die praktische oder die theoretische Prüfung bestanden haben, sind vom Veranstalter der Geschäftsstelle der SKG zu melden. Diese führt eine entsprechende Liste.
- 4.3 Kandidaten, welche entweder die praktische oder die theoretische Prüfung wiederholt haben, sind vom Veranstalter der Geschäftsstelle der SKG zu melden. Sind damit sowohl die praktische wie die theoretische Prüfung bestanden, erstellt die Geschäftsstelle den SKG-Ausweis „Trainer SchaSu“.
- 4.4 Aufbewahrungsort und –zeit der Prüfungsunterlagen

Die gesamten Kursunterlagen, insbesondere sämtliche Prüfungsunterlagen der theoretischen und praktischen Prüfung sind vom Veranstalter der, seitens Polydog für die Sportart „SchaSu“ verantwortlichen Person, abzugeben. Diese muss diese Unterlagen sowohl in Papierform wie auch elektronisch (Scan) während der Zeit von zwei Jahren aufzubewahren.

5 UNGÜLTIGE PRÜFUNGEN

- 5.1 Bei Unredlichkeit während der theoretischen und praktischen Prüfung wird diese durch die Examinatoren als ungültig erklärt. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.
- 5.2 Die Wiederholung einer als ungültig erklärten Prüfung muss bei Polydog schriftlich beantragt und die Wiederholung genehmigt werden.
- 5.3 Bei Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung während den Prüfungen wird diese durch die Examinatoren abgebrochen. Die Prüfung wird als ungültig erklärt. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.